

Beilage

Amtsblatt Nr. 41 vom 12. Oktober 2017

Anlage zur Ziffer 281

**Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel**

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Zwischen

der **Stadt Duisburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister Sören Link,
Burgplatz 19, 47051 Duisburg

- nachstehend "**die Stadt**" genannt -,

und

dem **Kreis Wesel**, vertreten durch den Landrat Dr. Ansgar Müller, Reeser
Landstraße 31, 46483 Wesel

- nachstehend "**der Kreis**" genannt -,

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Wesel und der Stadt Duisburg geschlossen:

Präambel

Die Stadt Duisburg und der Kreis Wesel sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Duisburg ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr („VRR“) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs („ÖSPV“) im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner

hat die Stadt Duisburg den VRR mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR (Finanzierungsrichtlinie).

Zwischen der Stadt und dem Kreis bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Bus- und Straßenbahnlinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- Linien, die nach dem Nahverkehrsplan des Kreises Wesel zum Regionalverkehr gehören und aus dem Kreisgebiet nach Duisburg hineinführen, sowie
- Linien, die nach dem Nahverkehrsplan der Stadt Duisburg zum Stadtverkehrsnetz Duisburg gehören und das Stadtgebiet mit Orten im Kreis Wesel verbinden.

Die Zuordnung der gebietsübergreifenden Linien zum Stadtverkehrsnetz Duisburg bzw. zu den Linienbündeln des Regionalverkehrs ist anhand der Verkehrsfunktion der Linien in den vorgenannten Nahverkehrsplänen der Vertragspartner einvernehmlich erfolgt.

Diese Linien (nachfolgend "**gebietsübergreifende Linien**" genannt) werden heute teils eigenwirtschaftlich, teils auf der Basis einer Betrauungsregelung der Stadt Duisburg, die als Bestandteil des Stadtverkehrs Duisburg auch gebietsübergreifende Linien umfasst, bedient. Die Betrauungsregelung endet am 31.12.2019. Der Ablauf der eigenwirtschaftlichen Genehmigungen ergibt sich aus der Aufstellung zu § 1 Abs. 2 lit. b .

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, nach Ablauf der Bestandsbetrauung die zum Stadtverkehrsnetz gehörenden Linien einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der Direktvergabe gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen. Diesbezüglich wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Stadtverkehrs erwartet, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen der Stadt entspricht, nicht möglich ist.

Der Kreis Wesel beabsichtigt, die Linien, die nach seinem Nahverkehrsplan zu Linienbündeln des Regionalverkehrs gehören, im Wege der wettbewerblichen Vergabe sicherzustellen, sofern ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen des Kreises entspricht, nicht möglich ist. Diesbezüglich besteht aufgrund des bisherigen eigenwirtschaftlichen Betriebs die Aussicht, dass im Anschluss an eine entsprechende Vorabbekanntmachung ein eigenwirtschaftliches Genehmigungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann, wodurch ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags obsolet würde.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linien geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Wesel als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien des Stadtverkehrsnetzes im Rahmen der angestrebten Direktvergabe der Stadt Duisburg ab dem 01.01.2020 zu, überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Stadtverkehrsnetzes auf die Stadt Duisburg und erklärt sich damit einverstanden, dass Art und Umfang der Finanzierung dieser Verkehrsleistungen im Rahmen der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR überprüft werden. Die Stadt Duisburg stimmt als „mitbedienter Aufgabenträger“ insbesondere einer Vergabe von Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien des Regionalverkehrs im Rahmen des angestrebten eigenwirtschaftlichen Genehmigungs- bzw. erforderlichenfalls auch des wettbewerblichen Vergabeverfahrens zum jeweiligen Harmonisierungszeitpunkt der Linienbündel zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte der Linienbündel des Regionalverkehrs auf den Kreis Wesel.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur wechselseitigen Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

(1) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des ÖSPV und zuständigen Behörden nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der nachstehend definierten Verkehrsdienste. Hierbei überträgt die Stadt die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der auf ihrem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Regionalverkehrs (Absatz 2 lit. a) auf den Kreis in seine alleinige Zuständigkeit. Der Kreis überträgt die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Stadtverkehrs (Absatz 2 lit. b) auf die Stadt in ihre alleinige Zuständigkeit.

(2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind folgende Verkehrsdienste:

- a. Linien, die nach dem bei Abschluss dieser Vereinbarung beschlossenen Nahverkehrsplan des Kreises Wesel zum Regionalverkehr gehören und aus dem Kreisgebiet nach Duisburg hineinführen: Zu Beginn dieser Vereinbarung handelt es sich dabei um die Linien des Linienbündels Rhein-Ruhr

Linie	Genehmigung bis
SB10 Kamp-Lintfort - Neukirchen-Vluyn - Duisburg Hbf	27.05.2026
SB 30 Duisburg Hbf - Moers - Kamp-Lintfort - Geldern Bf	29.05.2025
915 Dinslaken-Lohberg - Duisburg-Walsum - Overbruch	31.12.2019
921.2 Moers - Duisburg-Rheinhausen - Duisburg Hbf	31.12.2017
Osteingang (Betreiber NIAG)	
929 Duisburg - Duisburg-Homberg - Moers - Neukirchen-Vluyn - Venlo	31.05.2018

sowie die Linien des Linienbündels Linker Niederrhein

Linie		Genehmigung bis
SB 80	Moers - Duisburg-Rumeln - Krefeld - Uerdingen	12.06.2018
3	Moers - Moers-Kapellen - Moers-Vennikel - Duisburg-Kaldenhausen Krölls	31.10.2019
911	Kamp-Lintfort - Moers - Duisburg-Homburg - Duisburg-Ruhrort	31.08.2026
912	Neukirchen-Vluyn - Moers - Duisburg-Homburg - Duisburg-Rheinhausen	31.08.2026
913	Moers-Hülsdonk - Duisburg-Baerl - Orsoy - Rheinberg - Annaberg	31.08.2026
914	Moers - Schwafheim - Duisburg-Rheinhausen	31.07.2019

- b. Linien, die nach dem bei Abschluss dieser Vereinbarung beschlossenen Nahverkehrsplan der Stadt Duisburg (Beschluss vom 03.07.2017, DS 17-0444) zum Stadtverkehrsnetz Duisburg gehören und das Stadtgebiet mit Orten im Kreis Wesel verbinden: Zu Beginn dieser Vereinbarung handelt es sich dabei um die Linien

903	Dinslaken Bf - Duisburg-Walsum - Hamborn - Meiderich - Stadtmitte - Hochfeld - Wanheim - Duisburg-Hüttenheim
921.1	Moers - Duisburg-Rheinhausen - Duisburg Hbf Osteingang (Betreiber DVG)
924	Duisburg-Kaldenhausen - Rumeln - Trompet - Rheinhausen - Stadtmitte - Duisburg-Neudorf

Soweit die vorstehend (lit. a, lit. b) genannten Linien hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre.

(3) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach § 3 ÖPNVG NRW verbunden sind, mit Ausnahme des Erlasses und des Vollzugs allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007. Übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
 - unbeschadet des § 2 dieser Vereinbarung die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
 - der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des übertragenden Partners im Einzelfall angewiesen zu sein.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach Abs. 1 Satz 4 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Ertei-

lung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

(4) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung des übernehmenden Vertragspartners verbunden, im Rahmen der Möglichkeiten das Verkehrsangebot auf den übernommenen Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots sicherzustellen, die in den in Absatz 2 genannten, abgestimmten Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger festgelegt sind. Eine mehr als nur unwesentliche Abweichung von diesen Anforderungen ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ist nicht vereinbarungskonform. Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf den dem Vertragspartner nach Absatz 2 zugeordneten Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlussicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

(5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Vertragspartner die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienungsstandards gemäß Absatz 4 zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den übernommenen Linienabschnitten festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach §§ 8, 9 ÖPNVG NRW auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt.

(6) Eine Änderung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es um die Änderung der bzw. Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte geht, Einvernehmen. Das Einvernehmen nach Satz 3 zu einer Absenkung der in Absatz 4

genannten Bedienungsstandards gilt dann als erteilt, wenn der vereinbarte Finanzierungsbeitrag des übertragenden Vertragspartners (vgl. § 2) aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Linie nicht mehr ausreicht, um den vom übertragenden Vertragspartner bei Abschluss dieser Vereinbarung ursprünglich übernommenen Anteil an der Kostenunterdeckung der fraglichen Linie auszugleichen.

(7) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Abs. 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wird im Innenverhältnis zwischen der Stadt und dem Kreis mit dieser Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die ein Vertragspartner ggf. einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge maßgeblich.

(2) Der Kreis nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt die Aufgabe der Überprüfung der Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie auf den VRR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein- Ruhr AöR ("VRR AöR"), übertragen hat. Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die VRR AöR diese Aufgabe auch für die in § 1 Abs. 2 lit. b genannten gebietsübergreifenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs im Gebiet des Kreises wahrnimmt. Die VRR AöR übernimmt insbesondere die Prüfung

- der Finanzierungsvoraussetzungen,
- der Art, des Umfangs und der Höhe der Finanzierung,
- der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
- des Verwendungsnachweises.

(3) Der Kreis nimmt zur Kenntnis, dass der VRR die auf die von der Stadt betrauten Betreiber entfallenden Finanzierungsbeträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher

Verpflichtungen hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 lit. b genannten Linienabschnitte des Stadtverkehrs nachrichtlich in seinen Verbundetat als „ZV-fremde Räume“ aufnimmt und in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR veröffentlicht.

(4) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linien dadurch, dass er die Mittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf die in seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte der betreffenden Linien entfallen, aufgrund einer bestehenden allgemeinen Vorschrift an den jeweiligen Betreiber leistet, oder, sofern keine solche allgemeine Vorschrift (mehr) besteht, dem übernehmenden Vertragspartner Mittel in entsprechender Höhe für die Gewährung von Ausgleichsleistungen überträgt. Der auf die fraglichen Linienabschnitte entfallende Anteil der Mittel ist nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 Sätze 4 ff. ÖPNVG NRW in Bezug auf 87,5 % der dem übertragenden Vertragspartner nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zugewiesenen Mittel zu ermitteln. Sollte das Land die Ausbildungsverkehrspauschale bzw. die Maßstäbe ihrer Verteilung in § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ändern oder durch eine Neuregelung ersetzen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.

(5) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linien ferner mit einem Anteil aus 80 % der ihm zugewiesenen Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Maßgeblich für den jeweiligen Anteil sind die bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Förderrichtlinien beider Vertragspartner, aufgrund derer die Betreiber der in § 1 genannten Linien jeweils Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinie beantragen und erhalten können (Kreis Wesel: Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 26.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Wesel, 37. Jahrgang, Nr. 9, vom 27.03.2012, geändert durch Satzung vom 09.05.2014 zur Änderung der Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 26.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Wesel, 39. Jahrgang, Nr. 13, vom 13.05.2014, Stadt Duisburg: Förderrichtli-

nien des VRR (Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie AusbV-RL), Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr im Sinne des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW - in ihrer jeweils gültigen Fassung). Im Fall einer Änderung oder Aufhebung der Förderrichtlinie hat der übernehmende Vertragspartner Anspruch auf einen Finanzierungsbeitrag in Höhe eines der geänderten bzw. aufgehobenen Förderrichtlinie entsprechenden Betrags. Im Zweifel ist dieser Anspruch anhand des Durchschnitts der Förderungen zu berechnen, die den Betreibern der in § 1 Abs. 2 genannten Linien vom übertragenden Vertragspartner seit Abschluss dieser Vereinbarung bis zur Änderung oder Aufhebung der Förderrichtlinie bewilligt worden sind. Sollte das Land die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW reduzieren, verringert sich auch der hier geregelte Anspruch entsprechend.

(6) Der Kreis Wesel beteiligt sich ferner gegenüber der Stadt an der Finanzierung der Straßenbahnlinie 903 mit einem gesondert zu vereinbarenden Betrag (siehe Anlage) an der auf dem Kreisgebiet entstehenden Kostenunterdeckung für die Durchführung des Verkehrs einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung der Infrastruktur bezogen auf ein dem Fahrplan 2016/2017 nach Art, Umfang und Qualität entsprechendes Bedienungsangebot.

Die Fortschreibung des Betrags ist in der Anlage geregelt. Auf Wunsch des Kreises Wesel kann vereinbart werden, dass die Stadt eine Änderung der Bedienung nach Art, Umfang oder Qualität vornimmt, wenn hierbei auch der vom Kreis Wesel zu leistende Mitfinanzierungsbeitrag an die geänderten Kosten und ggf. geänderten Einnahmen angepasst wird. Die Stadt stellt dem Kreis die für die Erhebung der Umlage benötigten Daten zu Fahrgastzahlen zur Verfügung.

Der Kreis kann verlangen, dass zu Beginn des Jahres 2030 eine unabhängige Überprüfung und ggf. Neuverhandlung über die Höhe seines Mitfinanzierungsbeitrags für die Linie 903 mit Wirkung zum 01.01.2031 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Im Falle einer Vereinbarung eines geänderten Mitfinanzierungsbeitrags ist die Stadt berechtigt, die Bedienung der Linie 903 an den geänderten Beitrag so anzupassen, dass das bei Abschluss dieser Vereinbarung insofern bestehende wirtschaftliche

Gleichgewicht erhalten bleibt. Kommt eine Einigung über eine weitere Mitfinanzierung der Linie 903 nicht bis zum 31.12.2030 zustande, gilt die ursprüngliche Mitfinanzierung fort. Der Kreis ist jedoch dann berechtigt, die weitere Mitfinanzierung der Linie 903 mit Wirkung zum 31.12.2032 zu kündigen, wenn die weitere Sicherstellung der Linie 903 im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW und unter Abwägung der Grundsätze nach § 2 ÖPNVG NRW nicht mehr sachgerecht ist und er für eine angemessene anderweitige Verkehrsbedienung sorgt. In diesem Fall kann die Stadt die Bedienung der Linie 903 verändern oder im Gebiet des Kreises Wesel unter Wahrung des personenbeförderungsrechtlichen Verfahrens und Anpassung des Nahverkehrsplanes abbestellen. Der Kreis bleibt indes verpflichtet, an der Zuständigkeitsübertragung für die Linie 903 in seinem Gebiet nach § 1 dieser Vereinbarung festzuhalten, wenn und soweit die Stadt die Linie 903 dort weiterhin sicherstellt; in diesem Fall ist der Kreis verpflichtet, keine die Linie 903 konkurrenzierenden Verkehrsdienste zu veranlassen bzw. zu bestellen. Der Kreis beteiligt sich an den aus einer Leistungsreduzierung oder Einstellung der Bedienung ggf. entstehenden Remanenzkosten des von der Stadt betrauten Betreibers, soweit diese auf sein Kreisgebiet entfallen.

(7) Verändert sich die wirtschaftliche Situation einer in § 1 Abs. 2 genannten Linie so, dass die vorgenannten Finanzierungsbeiträge nicht mehr ausreichen, um den bei Abschluss dieser Vereinbarung ursprünglich übernommenen Anteil an der Kostenunterdeckung der fraglichen Linie auszugleichen, dann ist der übernehmende Vertragspartner dazu berechtigt, gemäß § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung die Mindestbedienungsstandards bis auf das Niveau abzusenken, dass durch die Finanzierungsbeiträge des übertragenden Vertragspartners anteilig (entsprechend des ursprünglich übernommenen Anteils an der Kostenunterdeckung) ausgeglichen wird. Alternativ dazu können die Vertragspartner durch ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Anpassung des Finanzierungsbeitrags vereinbaren, um das Bedienungsniveau zu erhalten.

(8) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.

(9) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vorstehend geregelten Finanzierungsbeiträge in Verbindung mit den wechselseitig übernommenen Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung des Bedienungsangebots auf den in § 1 Abs. 2 genannten Linien insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten i.S.d. § 23 Abs. 4 GkG bewirken.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach § 24 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.

(2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich kündbar zum 30.06.2042. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

(5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG.

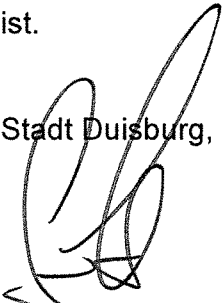
§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Stadt Duisburg, den 22.9.17


Link
Oberbürgermeister

Kreis Wesel, den 28.09.2017



Dr. Müller
Landrat

Anlage

Beteiligung des Kreises Wesels an der Finanzierung der Straßenbahnlinie 903 bezogen auf den Linienabschnitt der Linie 903 an der auf dem Kreisgebiet entstehenden Kostenunterdeckung

Die o.g. Beteiligung des Kreises Wesels erfolgt ab 2020 wie folgt:

1. Betriebskostenpauschale
 - 1.1 Die auf den Linienabschnitt der 903 im Gebiet des Kreises Wesel anfallenden Betriebskosten werden vom Kreis Wesel getragen. Dabei wird auf eine Vollkostenabrechnung verzichtet, sondern auf Basis eines pauschalen Ausgangswertes und der nachfolgend beschriebenen Fortschreibungsmethodik die Kostenbeteiligung des Kreises Wesel ermittelt.
 - 1.2 Es wird ein Ausgangswert von 700 T€ zugrunde gelegt. Dabei wird für die Fortschreibung in der Zukunft unterstellt, dass 75% den Personalkosten und 25 % den Sachkosten zuzurechnen sind. In den Folgejahren erfolgt daher eine jährliche Dynamisierung des Ausgangswerts wie folgt:
 - 1.2.1 75 % des Ausgangswerts gemäß Tarifsteigerung TV-N
 - 1.2.2 25 % des Ausgangswerts gemäß Steigerung des allg. Verbraucherpreisindex
2. Übernahme der anteiligen, d.h. der Nutzkilometerleistung auf dem Gebiet des Kreises Wesel entsprechende, Fahrzeugkapitalkosten. Die Kostenübernahme durch den Kreis Wesel ist dabei angesichts der erwarteten Kostensteigerungen, welche sich im Zuge der Neubeschaffung von Straßenbahnfahrzeugen ergeben werden und die seitens der Stadt Duisburg in den Folgejahren darzulegen sind, auf max. 100.000 € (einhunderttausend Euro) begrenzt.
3. Der jährliche Finanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Summe von Ziff. 1 und 2 abzüglich 75% der anteiligen, d.h. den Fahrgastzahlen der Linie 903 auf dem Gebiet des Kreises Wesel entsprechenden, Einnahmen. Der Abzug beträgt maximal 300.000 € (dreihunderttausend Euro). Die Einnahmeermittlung erfolgt unter Berücksichtigung von Zeitkarten und Einnahmeaufteilung VRR.
4. Der Kreis Wesel leistet jeweils 30.06. eine Abschlagszahlung in Höhe des Finanzierungsbetrags des Vorjahres. Abweichend davon wird für das Jahr 2020 die Höhe des Abschlags zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Duisburg einvernehmlich auf Basis einer Prognose festgelegt.
5. Die Abrechnung unter Berücksichtigung der konkreten Beträge gem. Ziff. 2 und 3 erfolgt jeweils im Folgejahr zum 30.06. – ggf. unter Verrechnung mit der Abschlagszahlung für das Folgejahr. Die Stadt Duisburg wird den Kreis Wesel rechtzeitig über den jährlichen Finanzierungsbeitrag unter Darlegung der Berechnungsgrundlagen zu Ziff. 1-4 informieren.